

sungsreform hatte ihn 1976 – also nach der Erfahrung von 1972 – empfohlen. Nachdem wir jetzt zum dritten Mal erlebt haben, wie die Staatspraxis mit Billigung des Bundesverfassungsgerichts einen verfassungsrechtlich nicht unproblematischen Weg in vorgezogenen Neuwahlen gesucht und gefunden hat, scheint es an der Zeit, zu überlegen, ob nicht ein förmliches Selbstaufhebungsrecht des Bundestages im Grundgesetz verankert werden sollte. Dieses müsste die Ratio der grundgesetzlichen Regelung wahren und gleichwohl ein Ventil für das offensichtliche verfassungspolitische Bedürfnis nach einem Notausgang für verfahrenere politische Lagen bieten. Entscheidend ist, dass ausgeschlossen bleibt, dass eine Parlamentsauflösung nur im Interesse eines für die Mehrheit vorteilhaften Wahltermins gestellt wird. Die Festlegung eines für ihn günstigen Wahltermins durch den Regierungschef als "Prämie auf den legalen Machtbesitz" – wie es beispielsweise in Großbritannien normal ist – wäre bei uns nicht denkbar und würde tief verankerten Vorstellungen politischer Fairness widersprechen. Ein Mittel dagegen könnte sein, hohe, sich der Ein-

mütigkeit nähernde Mehrheiten vorzusehen, die sicherstellen, dass der Weg in die vorzeitige Neuwahl nicht allein von der Mehrheit zum Schaden der Minderheit beschritten werden kann.

Die Einführung eines Selbstaufhebungsrechts des Bundestages wäre vor allem aber auch ein Stück Rückverlagerung politischer Entscheidungsgewalt in die Hand der frei gewählten Abgeordneten des deutschen Volkes. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1983 und 2005 haben uns ein gutes Stück weiter auf dem Weg in die Kanzlerdemokratie befördert, indem sie die Entscheidung über die vorzeitige Bundestagsauflösung de facto und de jure von der politischen Einschätzung des Bundeskanzlers abhängig machen. Das ist so nicht selbstverständlich. Eigentlich hat es in den letzten 200 Jahren zum Selbstverständnis der Parlamente gehört, dass sie nicht wenn es der Exekutive beliebt nach Hause geschickt werden können. Dabei sollte es bleiben. Die Entscheidung über die Auflösung des Bundestages gehört in die Hand des Parlaments.

Autoren dieses Heftes

Arnold, Rainer, MdB, EDV-Fachbereichsleiter VHS Stuttgart, geb. 1950. Verteidigungspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Seit 2004 Mitglied im Fraktionsvorstand.

Bosbach, Wolfgang, MdB, Rechtsanwalt, geb. 1952. Seit Februar 2000 stv. Vorsitzender der CDU-/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Deutschkron, Inge, geb. 1922, Publizistin und Journalistin. Inge Deutschkron ist Autorin zahlreicher Bücher zur Verfolgung der Juden in Nazi-Deutschland, darunter: Ich trug den gelben Stern.

Kerber, Markus C., Prof. Dr. iur., geb. 1956, Hochschullehrer an der Technischen Universität Berlin. Selbständige Publikationen: Der verdrängte Finanznotstand, 2002; Vor dem Sturm, 2003; Souveränität und Konkurs, 2005; Europa ohne Frankreich, 2006.

Litten, Rainer, Dr., geb. 1940, Staatssekretär am Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern.

Spendel, Günter, vgl. RuP 4/2005, S. 217.

Ströbele, Hans-Christian, MdB, geb. 1939, Rechtsanwalt. Seit Okt. 2002 stv. Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen.

Struck, Peter, Dr. jur., MdB, geb. 1943, Rechtsanwalt. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Thierse, Wolfgang, Dr. h.c., MdB, geb. 1943, Kulturwissenschaftler/Germanist. Von Okt. 1998 bis Okt. 2005 Präsident, seit 18. Okt. 2005 Vizepräsident des Deutschen Bundestages.